

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-251-A/2022		
Federführendes Amt	Bürgermeister	
Datum	13.10.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	10.11.2022	beschließend

Betreff:

Vierte Änderung der Entwässerungssatzung

Sachdarstellung:

Aufgrund Beschlussfassung des HFA (Sitzung vom 01.11.2022) wurde diese Beschlussvorlage am 02.11.2022 geändert. Alle heutigen Änderungen sind blau geschrieben. Die Anlagen 1 und 2 wurden ebenfalls geändert. In der Anlage 1 sind die heutigen Änderungen rot geschrieben. Auf die Änderung der Anlagen 3 und 4 wurde aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Neu ist die Anlage 5. Diese ist vollständig blau geschrieben.

Dieser Beschlussvorlage liegt die Änderungssatzung in zweifacher Ausfertigung bei (als **Anlagen 1** und **2**). Beide Ausfertigungen haben den gleichen Wortlaut. Einziger Unterschied ist, dass eine Ausfertigung farbliche Hinterlegungen enthält und die andere nicht. Farbliche Hinterlegungen wurden an den Stellen vorgenommen, die geändert wurden bzw. neu sind. Die farblichen Hinterlegungen sollen die Bearbeitung erleichtern.

Bestandteil des Beschlusses wird die Ausfertigung, die keine farblichen Hinterlegungen enthält.

Im Folgenden werden folgende Abkürzungen für die unterschiedlichen Gebührenarten verwendet:

Schmutzwasser-Grundgebühr: SW-GG
Schmutzwasser-Verbrauchsgebühr: SW-VG
Niederschlagswasser-Grundgebühr: NW-GG
Niederschlagswasser-Verbrauchsgebühr: NW-VG

a. Erläuterungen zu § 22:

Abs. 1 wurde neu aufgenommen. Der Text entspricht der Mustersatzung des Hessische Städte- und Gemeindebundes (HSGB). Dieser Absatz wurde versehentlich in die bisherige Satzung nicht aufgenommen.

b. Erläuterungen zu §§ 24 und 26:

Die nachfolgenden Ausführungen unter „Sachdarstellung“ enthält auch die nichtöffentliche Anlage 4. Diese enthält darüber hinaus weitere Informationen.

Grundsätzliche Ausführungen (diese gelten auch für die Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung):

Am 31.12.2022 endet der derzeit laufende 2-jährige Kalkulationszeitraum (ursprünglich 3-jährig). Mit der Neukalkulation wurde ein Fachbüro beauftragt.

In Abstimmung mit dem Fachbüro soll ein zweijähriger Kalkulationszeitraum gewählt werden. Im Hinblick auf die 5-Jahresfrist für den Ausgleich von Gebührenüber-/unterdeckungen ist ein Wechsel von 2-jährigen und 3-jährigen Kalkulationszeiträumen sinnvoll. Da derzeit ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum für die Wasserversorgung besteht, sollte nun in einen 2-jährigen Zeitraum gewechselt werden.

1. Blick in die jüngste Vergangenheit:

Zunächst ein kurzer Blick in die Vergangenheit:

Die Zeit vom 01.01.2021-31.12.2022 stellt einen gemeinsamen Kalkulationszeitraum dar. Das Ergebnis dieses Kalkulationszeitraums kann erst nach Ablauf des Jahres 2022 erstellt werden und liegt daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Die Ausgleichsfrist nach KAG endet dann im Jahr 2027.

Die Nachkalkulation für das Kalenderjahr 2021 ergab folgende Ergebnisse:

Für die SW-VG ergab sich eine Unterdeckung von rd. 11.200 €.

Für die NW-VG ergab sich eine Überdeckung von rd. 63.000 €.

Ausgleich von Vorjahresergebnissen:

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind Überdeckungen innerhalb von 5 Jahren zurückzugeben. Unterdeckungen sollen im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Es wird vorgeschlagen folgende Ausgleiche für die Vorjahre in der jetzigen Kalkulation vorzunehmen:

Schmutzwasser:

Die Kostenüberdeckung 2020 in Höhe von 42.839 €.

Niederschlagswasser:

Die Kostenunterdeckung für 2017-2019 in Höhe von -110.722 € und die Kostenüberdeckung 2020 in Höhe von 114.523 €.

Der Ausgleich für eventuelle Gebührenüber- oder unterdeckungen des Kalkulationszeitraumes 2021 und 2022 kann in dieser Kalkulation nicht vorgenommen werden, da das Ergebnis dieses Kalkulationszeitraumes erst nach 2022 festgestellt werden kann. Ein Ausgleich ist/kann spätestens im Jahr 2027 vorzunehmen/vorgenommen werden.

Die Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023 und 2024:

Die Grundgebühren sollen nicht verändert werden.

Die Kalkulation führt zu folgenden Ergebnissen:

Jahr	SW-VG €/m ³	NW-VG €/m ²
derzeit	3,03	0,53
ab 2023	3,88	0,63

2. Warum die starken Kostensteigerungen:

Hier soll nur auf das Wesentliche eingegangen werden.

Im Vergleich zur Nachkalkulation 2021 treten die stärksten Steigerungen bei den Sachkosten ohne Energie ein. Die Steigerung betrug insgesamt rd. 485.000 €. Im Sinne einer Gebührenbegrenzung wurde der Ansatz pauschal um 50.000 € gekürzt. Wenn diese (gekürzte) Erhöhung allein der SW-VG zugerechnet würde, würde sich bei einer jährlichen Schmutzwassermenge von 415.000 m³ nur deswegen die SW-VG um rd. 1,05 €/m³ erhöhen.

Nachfolgend eine kurze Auflistung wesentlicher Positionen, die in den eben angesprochenen Kostenblock hineinfließen:

Wesentliche Abweichungen Nachkalkulation 2021 zu Kalkulation 2023 - Sonstige Sachkosten

Bezeichnung	Konto	Abweich. i. €
-------------	-------	---------------

Hilfsstoffe - Kläranlage Neuhof	60200031	-21.445,98
Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen - Kanalisation	60610030	20.474,90
Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen - Kläranlage Neuhof	60610031	27.767,03
Fremdinstandh. d. Gebäude u. Außenanlagen - Kanalisation	61610030	51.696,72
Fremdinstandh. d. Gebäude u. Außenanlagen - Sonstige Kläranlagen	61610039	26.629,37
Fremdinstandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	61650000	-35.682,95
Wartungskosten (inkl. EDV-Support und Progr.-Updates) - Kanalisation	61660030	28.514,57
Wartungskosten (inkl. EDV-Support und Progr.-Updates) - Kläranlage Neuhof	61660031	-14.532,71
Aufwendungen für Fremdensorgung - Sonstige Kläranlagen	61710039	58.245,96
Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen - Kanalisation	61790030	44.230,13
Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	67790000	19.333,00
Summe:		205.230,04

Ein weiterer Kostentreiber sind die Energiekosten.

Heute rechnen wir damit, dass sich die Energiekosten von rd. 220.000 € (2021) um ca. 96.000 € (2023) erhöhen. Wenn dies allein der SW-VG zugerechnet würde, würde sich bei einer jährlichen Schmutzwassermenge von 415.000 m³ nur deswegen die SW-VG um über 0,23 €/m³ erhöhen.

Die Kosten entfallen jedoch auch auf die Niederschlagswasserbeseitigung. Deswegen steigen auch diese Kosten.

Hier sind auch allgemeine Preissteigerungen und Inflation zu nennen. Auf die untenstehenden Ausführungen unter „weitere allgemeine Ausführungen“ wird verwiesen.

[In der beigefügten Anlage 5 ist dargestellt, dass eine weitere pauschale Kürzung der Kalkulationsansätze vorgenommen wurde.](#)

3. Vergleich mit anderen Kommunen:

Die Gemeinde Neuhof hat eine der höchsten Abwassergebühren im Landkreis Fulda. Auch gehört sie zu den vom HRH im Rahmen der 187. Vergleichenden Prüfung (um 2015) geprüften Kommunen, die die höchsten Abwassergebühren erheben. Woran liegt das?

Beim Vergleich mit den „HRH-Gemeinden“ muss beachtet werden, dass Neuhof mit einem über 125 km langen Abwasserleitungsnetz ein mehr als doppelt so langes Netz hat, als der Durchschnitt der geprüften 19 Kommunen. Der Durchschnitt der geprüften Kommunen, die alle ungefähr der Einwohner-Größe von Neuhof entsprachen, lag bei 61 km. Die Neuhof Leitungsnetzlänge betrug folglich mehr als das Doppelte der durchschnittlichen Netzlänge.

Ein langes Leitungsnetz ist ein erheblicher Kostentreiber. Diese Tatsache führt zu massiven Nachteilen bei Gebührenvergleichen.

Neuhof investiert regelmäßig hohe Summen in die Abwasserentsorgungsanlagen. Ökologisch ist dies sicherlich unstrittig sinnvoll und zu begrüßen. Ökonomisch kann das kritisch betrachtet werden, da Investitionskosten langjährig zu Folgekosten (vor allem Abschreibungen) führen. Dies muss jedoch weiter betrachtet werden. Ein Investitionsstau kann eine sehr teure Lösung sein, zumindest ist

eines klar: dadurch werden Belastungen, die in der Gegenwart entstehen, in die Zukunft verlagert. Das ist kein generationengerechtes Verhalten. Die überdurchschnittliche Investitionstätigkeit der Gemeinde NeuhoF wurde auch im vorgenannten Prüfungsbericht des Hessischen Rechnungshofes bestätigt.

Obwohl NeuhoF so stark investiert, wird dies seitens der Fachleute noch als unterstes Minimum angesehen. Die Richtigkeit dieser Aussage ergibt sich aus folgender Berechnung: Bei einem 125 km langen Leitungsnetz und einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 60 Jahren, die Kanälen beigemessen werden, müssen jedes Jahr rd. 2 km des Kanalnetzes erneuert werden. Das schafft NeuhoF bei Weitem nicht. Dies liegt maßgeblich auch daran, dass die Liquidität fehlt.

Schon hier kann das Fazit gezogen werden, dass dieser wichtige Betrieb kostendeckende Gebühren benötigt, um seine Substanz erhalten zu können.

4. Die kalkulatorischen Zinsen:

Es wurde (wie bisher) mit 3,25 % kalkuliert.

5. Die Mehreinnahmen, Modellfamilie:

a. Mehreinnahmen:

Die vorgeschlagene Erhöhung der SW-VG-Gebühr um 1,19 €/m³ führt jährlich zu Mehrerträgen i. H. v. insgesamt rd. 350.000 €.

Die vorgeschlagene Erhöhung der NW-VG-Gebühr um 0,14 €/m² führt jährlich zu Mehrerträgen i. H. v. insgesamt rd. 170.000 €.

b. Modellfamilie:

Für eine vierköpfige Modell-Familie mit einem Jahresverbrauch von 120 m³ ergibt dies für die SW-VG eine jährliche Gebührenerhöhung von 102,00 €.

Für eine Modell-Familie mit einer faktorisierten Einleitungsfläche von 200 m² ergibt dies für die NW-VG eine jährliche Gebührenmehrbelastung von 20,00 €.

Eine Modellfamilie wird folglich jährlich insgesamt um 122,00 € höher belastet.

6. Weitere allgemeine Ausführungen:

Angesichts der hohen Kostensteigerungen, die seit einiger Zeit (fast) überall bestehen und sich womöglich noch verschärfen, ist es aus Sicht der Verwaltung zwingend erforderlich kostendeckende Gebühren festzusetzen. Andernfalls droht eine wirtschaftliche Schieflage der Unternehmen, die gefährlich werden kann.

Sofern Fälle (Menschen oder Gruppen) angeführt werden, die schon jetzt ihre Kosten nicht finanzieren können, kann das nicht die Grundlage liefern, um keine kostendeckende Gebühren festzusetzen. Für solche Fälle sehen die Rechtsvorschriften die Instrumente „Stundung“ oder „Erlass“ vor. Das sind jedoch Einzelfallbetrachtungen und –entscheidungen. Es ist auch richtig, dass diesbezüglich einzeln auftretende Fälle, einzeln betrachtet und entschieden werden.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1. November 2022 werden sowohl die zuständige Mitarbeiterin des Fachbüros, als auch Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung und der Abwasser- und Wasserbetriebe anwesend sein. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung sind herzlich eingeladen an dieser Sitzung teilzunehmen, ihre Fragen zu stellen und mit den anwesenden Vertretern in Diskussion zu treten.

Beschlussvorschlag:

Die vierte Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuhof vom 08.12.2016 wird beschlossen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2022-10-31n_Schi_5_Anlage 1_EWS Entwurf 4.ÄndSatz m Mark.pdf
2. 2022-10-31n_Schi_5_Anlage 2_EWS Entwurf 4.ÄndSatz.pdf
3. 2022-10-31_Schi_5_nichtöffentliche Anlage 3_Abw-Gebührkalk 2023-2024 Endfassung.pdf
4. 2022-10-31_Schi_5_nichtöffentliche Anlage 4_Erläut z. 4.Änd-EWS.pdf
5. 2022-10-31n_Schi_5_nichtöffentliche Anlage 5_Erläut z. Änd. d. Beschlussvorl.pdf